KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0651/2026**		Datum: 05.10.2026
Dezernat 4		
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement	Az.:
Betreff: **Kunst am Bau - Zusammensetzung des Preisrichtergremiums**		

Gremienweg:												
12.11.2026	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
04.11.2026	Kulturausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
02.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt, bei den Wettbewerbsverfahren zur künstlerischen Ausgestaltung der Bauvorhaben jeweils drei stimmberechtigte Sitze für Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates im Preisgericht vorzusehen.

Die drei Sitze werden entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat besetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die konkrete Zusammensetzung der Preisgerichte unter Berücksichtigung der Vorgaben der einschlägigen Regelwerke, insbesondere der VV 631 „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“, festzulegen und die Benennung der von den Fraktionen entsandten Mitglieder in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Begründung:
Kunst am Bau ist ein seit Jahrzehnten etabliertes Instrument, um Kunst, Architektur und öffentlichen Raum miteinander zu verbinden. Ziel ist nicht lediglich eine dekorative Aufwertung von Gebäuden, sondern die Entwicklung eines eigenständigen, ortsbezogenen künstlerischen Beitrags, der sich mit den architektonischen, räumlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen Bauvorhabens auseinandersetzt. Die künstlerische Ausgestaltung kann dabei unterschiedliche Formen und Medien umfassen und soll insbesondere zur kulturellen Bereicherung und Wahrnehmung des öffentlichen Raumes beitragen.

Seit 2022 lag die organisatorische Betreuung der Verfahren „Kunst am Bau“ beim Kulturbereich beziehungsweise beim Mittelrhein-Museum. Die bautechnischen Aufgaben wurden weiterhin vom ZGM wahrgenommen. Zum 1. Oktober 2025 wurden die organisatorischen Aufgaben wieder dem ZGM übertragen. Damit sind die Zuständigkeiten für die Durchführung der Verfahren gebündelt. Die Stelle „Kunst am Bau“ ist seit dem 1. Mai 2026 besetzt. Mehrere konkrete Verfahren stehen kurz vor der Ausschreibung. Um die Preisgerichte rechtzeitig zu bilden, Fristen einzuhalten und mögliche förderrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, ist ihre Zusammensetzung verbindlich festzulegen.

Für die Umsetzung von Kunst am Bau bei öffentlichen Bauvorhaben in Rheinland-Pfalz sind

insbesondere die „Richtlinien für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau) sowie die Verwaltungsvorschrift 631 (VV 631) „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“ (Anlage 1) maßgeblich. Die RLBau findet insbesondere bei landeseigenen Bauaufgaben Anwendung. Die VV 631 regelt die künstlerische Ausgestaltung bei öffentlich geförderten Hochbaumaßnahmen, insbesondere bei kommunalen Bauvorhaben wie Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen.

Die eingereichten Unterlagen werden zunächst durch die Sachbearbeiter des Förderwesens des Zentralen Gebäudemanagements einer formalen Prüfung unterzogen. Die eingereichten Entwürfe werden anschließend durch das Preisgericht bewertet. Dieses empfiehlt den überzeugendsten Entwurf zur Umsetzung; auf dieser Grundlage erfolgt die Beauftragung der ausgewählten Künstlerin bzw. des ausgewählten Künstlers.

Der Kulturausschuss und der Stadtrat werden über die Verfahren zur Kunst am Bau unterrichtet. Die abschließende Bewertung und Empfehlung obliegt aber dem jeweiligen Preisgericht.
Vor diesem Hintergrund soll die politische Vertretung unmittelbar an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Die Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern des Stadtrates mit Stimmrecht gewährleistet eine angemessene demokratische Beteiligung und ermöglicht zugleich, unterschiedliche Perspektiven bei der Auswahl der künstlerischen Entwürfe zu berücksichtigen.
Vorgesehen sind daher drei stimmberechtigte Sitze für Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates. Diese sollen entsprechend dem Stärkeverhältnis besetzt werden.

Bei der weiteren Zusammensetzung des Preisgerichts sind die Vorgaben der VV 631 zu berücksichtigen. Insbesondere soll die Fachjury über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Neben den drei politischen Vertreterinnen bzw. Vertretern sollen daher eine Vertretung des Zuwendungsempfängers aus der Verwaltung, eine Vertretung des künftigen Nutzers des jeweiligen Gebäudes sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachjury stimmberechtigt beteiligt werden. In der Fachjury sollen mindestens eine Kunstsachverständige bzw. ein Kunstsachverständiger, eine Vertretung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V. (BBK RLP) bzw. des Bündnisses Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e. V. (BKrlp) sowie mindestens eine weitere bildende Künstlerin bzw. ein weiterer bildender Künstler vertreten sein. Als mögliche Zusammensetzung ist ein Preisgericht mit insgesamt elf stimmberechtigten Mitgliedern vorgesehen: drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Politik, eine Vertretung des Zuwendungsempfängers aus der Verwaltung, eine Vertretung des künftigen Nutzers sowie sechs Mitglieder der Fachjury.

Anlage/n:
Anlage 1 – Verwaltungsvorschrift VV631 – Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Keine.

Historie:
Keine.